

Ein Hermannstädter Hexenprozess aus dem Jahr 1697. Kulturhistorische und translologische Betrachtungen

Carmen POPA

Lekt. Dr.; Lucian-Bлага-Universität Sibiu/Hermannstadt;
E-Mail: corasabi2004@yahoo.com

Abstract: The analyzed and translated text represents a judicial protocol of a witch trial from 1697. After a brief description of the general phenomenon of the witch hunt and its characteristics in 17th century Transylvania the text is discussed from a point of view of its translation. The most problematic aspects are found in the depositions of the witnesses, which abound in linguistic peculiarities, ranging from archaic structures to dialect. The translator faces a dilemma when having to decide whether to translate the archaic structures into archaic ones, thus preserving the stylistic personality of the text, or into modern Romanian, which would mean creating an “open translation”. In any case the translation should not neglect the informative and oral character of the source text.

Key words: judicial protocol, witch trial, translation, archaic structures and dialect, “open translation”.

Hexenverfolgungen, Hexenprozesse und Hexenwahn werden allgemein mit dem *finsternen Mittelalter* in Verbindung gebracht, jedoch gehört das Phänomen in die frühe Neuzeit. Die Hexenverfolgungen mit den dazugehörigen Prozessen und Hinrichtungen setzen erst im 16. Jahrhundert ein und ebbten im 18. Jahrhundert ab. Besonders intensiv gestalten sich die Hexenverfolgungen auf dem Gebiet des Deutschen Reichs, des heutigen Frankreich und der Schweiz. Ungarn und Siebenbürgen

bleiben von dem Wahn ebenfalls nicht ausgeschlossen. Am intensivsten gestaltet sich die Hexenverfolgung in Ungarn Anfang des 17. Jahrhunderts, Wilhelm Gottlieb Soldan erwähnt die relativ große Anzahl von Hexen und Hexenmeistern, die 1615 verbrannt wurden, weil sie angeblich durch Hagelschlag ganz Ungarn und Siebenbürgen verderben wollten². In Siebenbürgen werden die ersten Hexenprozesse ebenfalls um jene Zeit dokumentiert.

Die Übertragung dieser Texte ins Rumänische ist von herausragender Bedeutung angesichts der Tatsache, dass das Phänomen der Hexenverfolgungen und Hexenprozesse im rumänischen Kulturraum absolut marginal ist und wenig bis gar nicht untersucht wurde. Das hängt wohl auch damit zusammen, dass in den rumänischen griechisch-orthodoxen Gemeinschaften der Hexenwahn kein Thema war, die Hexenverfolgungen gehören ausschließlich in den Bereich des katholisch und protestantisch geprägten Abendlandes.

Vorliegender Beitrag versteht sich daher als Anfang einer breiter angelegten Untersuchung zur Erforschung der Hexenverfolgungen im Raum Hermannstadt, deren Endziel darin besteht, die Archivbestände zu dieser Thematik auch dem rumänischen Lesepublikum zugänglich zu machen.

Um einen Einblick in die Problematik zu gewähren und die Besonderheiten der Hexenprozesse in Siebenbürgen herauszustellen, soll zunächst der allgemeine Rahmen der Hexenverfolgungen erfasst werden.

Die Hexenverfolgungen in West- und Mitteleuropa werden erst im 16. Jahrhundert zu einem Massenphänomen, und zwar aufgrund zweier komplementärer, sich aus dem Magieverständnis

² Vgl. Soldan, Wilhelm Gottlieb/Heppe, Heinrich: *Geschichte der Hexenprozesse*, Band 2. Altenmünster 2012. Für vorliegenden Beitrag wurde auf die Onlineversion zurückgegriffen: http://books.google.ro/books?id=LCg07qUOmAC&pg=PA1680&lpg=PA1680&dq=Hexenprozesse+in+Siebenbuergen&source=bl&ots=bvpxcX-Mh_&sig=4y-Rt5nUdjoBWP1 [3.03.2014].

des Spätmittelalters ergebenden Tendenzen. Die Theologie des späten Mittelalters verbindet in verhängnisvoller Weise die Verdammung magischer Praktiken als Teufelsanbetung mit der Bekämpfung ketzerischer Bewegungen, die sie als gefährliche Sektiererbewegungen betrachtet und mit allen Mitteln zu bekämpfen trachtet. Diese Vermischung führt zu einer Gleichsetzung der Straftaten Häresie und Zauberei; Zauberer, da gleichzeitig Ketzer, hören auf, Einzeltäter zu sein und werden zu Komponenten einer kollektiven Bedrohung der christlichen Welt. Der Hexenbegriff wird zum Inbegriff für Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft, Teilnahme am Hexensabbat und Ausübung von Schadenzauber. Zauberkünste sind nicht mehr individuelle Fähigkeiten, sondern können vom Teufel einer beliebig großen Menge von Menschen verliehen werden. Die strafrechtliche Verfolgung wird zur Notwendigkeit einer als kollektive Bedrohung empfundenen ketzerischen Hexenkultur und weitet sich zu einem Massenwahn aus, der das Abendland in unterschiedlich starken Wellen vom 16. bis ins 18. Jahrhundert heimsucht, um im Deutschen Reich nach 1600 einen Höhepunkt zu erreichen.³

Ein wichtiges Element, aufgrund dessen die strafrechtlichen Hexenverfolgungen überhaupt möglich wurden, war der Inquisitionsprozess, dessen Ursprung im kanonischen Recht der katholischen Kirche zu suchen ist. 1532 erfolgte auf dem Gebiet des Deutschen Reichs die „endgültige Verankerung im weltlichen Strafprozess“⁴ durch die Verabschiedung der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. (*Constitutio Criminalis Carolina*).

Die Hexen werden in Siebenbürgen allgemein als *Truden*, *Triddler*, *Hundsart* oder *zauberischer Donnerschlag* bezeichnet.⁵ Grundlage der siebenbürgischen Hexenprozesse ist eine Kombination von vielfältigen Ausdrucksformen des Aberglaubens

³ Vgl. Unterlechner, Barbara: *Hexenverfolgungen*. <http://www.uni-muenster.de/FNZ-Online/recht/hexen/literatur.htm>, S. 3 f. [3.03.2014].

⁴ Vgl. Ebd. S. 4.

⁵ Soldan/Heppe 2012, S. 1680.

und theologischen Debatten, die 1577 in einer Bestimmung der Synode der evangelisch sächsischen Geistlichkeit münden:

Die Zauberei der alten Weiber, und was sonst Teufels-Gespenst ist, als Wahrsagen, vor Krankheiten sagen und das hieran hanget, soll die Obrigkeit nach dem Gebot Gottes und kaiserlichen Rechten mit dem Feuer strafen, oder mit dem strengen Edikt der Obrigkeit wehren und bis solche nicht ablassen, denn man muß das Heiligtum nicht vor die Hunde werfen.⁶

Die weltliche Obrigkeit zeigt sich zu jenem Zeitpunkt noch nicht bereit, sich der Hexenproblematik anzunehmen; ein Grund dafür liegt sicher auch im Fehlen der rechtlichen Verfügungen auf dem Königsboden. In den Statuten der Sachsen von 1588 wird die Zauberei oder Hexerei nicht einmal als Freveltat angeführt.⁷ Erst im 17. Jahrhundert setzt der Hexenwahn auch in Siebenbürgen ein.

Geführt werden die Hexenprozesse auf dem Königsboden nach willkürlich ausgelegten Verfügungen des Statutargesetzbuches; die Verfahren waren Injurienprozesse. Eine der Hexerei angeklagte Person musste sich meistens in einem für sie gefährlichen Prozess gegen ihre Verleumder verteidigen, nachdem sie – meist öffentlich – als *Trude* oder *Hexe* oder *Hundart* bezeichnet wurde. Im Verfahren selbst wurden die von den beiden Parteien aufgestellten Zeugen verhört, danach schickte das Ortsgericht die Akte an den Stadtrat, der mit dem Blutbann betrauten Behörde, in deren Kompetenzbereich Verhaftung, Hausdurchsuchung und Verurteilung lagen. Wurden bei der Hausdurchsuchung diverse Indizien gefunden, die auf zauberische Praktiken hinwiesen und wollte die Beschuldigte nicht gestehen, sie als solche gebraucht zu haben, wurde sie dem *Gottesurteil*, d.h. der Wasserprobe unterzogen. In Hermannstadt wurden die Hexen im Schneiderteich geschwemmt. Gefoltert

⁶ *Articuli Visitationis* (1577) zitiert nach Göllner, Carl: *Hexenprozesse in Siebenbürgen*. Cluj 1971, S. 58.

⁷ Ebd.

wurde in den – seltenen – Fällen, in denen die Angeklagte selbst nach der Wasserprobe nicht gestehen wollte. Es ist jedoch zu beachten, dass, anders als in Westeuropa, bei den Siebenbürger Sachsen das Geständnis zur Verurteilung nicht zwingend notwendig war, man begnügte sich häufig mit Zeugenaussagen.

Meine Untersuchungen konzentrieren sich auf das 17. Jahrhundert. Für diese Zeitspanne gibt Emil Sigerus in seiner *Chronik der Stadt Hermannstadt* 13 in Hermannstadt auf dem Scheiterhaufen hingerichtete Hexen an. Die von mir eingesehenen Dokumente beinhalten Zeugenaussagen aus den Beständen des Hermannstädter Judikats und, abgesehen von ihrer Bedeutung als Gerichtsdokumente zu den Hexenprozessen, stellen sie auch eine wichtige Aufstellung des gesamten Arsenal an Aberglauben dar. Die angegebenen *Malefize* liegen meistens im Bereich der Hauswirtschaft – das Vieh erkrankt und verendet infolge der zauberischen Praktiken, die Hexen richten Schaden auf dem Felde an, sie lassen Krankheiten und verschiedene Gebrechen aufkommen, Wetterkatastrophen ereignen sich. Hilfsmittel der Hexen sind Kräuter, Salben und Sprüche über deren Wirksamkeit sie vom Teufel unterrichtet werden. In den eingesehenen Texten findet sich nur eine Erwähnung des Hexensabbats. Göllner zitiert jedoch mehrere Aussagen diesbezüglich und gibt an: „Man munkelte vom Hexensabbat, bei dem fünfzehn Hermannstädter Hexengesellschaften in der Hallerbastei nebst dem Elisabetthor und auf dem Salzburger Berg ihr Unwesen trieben.“⁸

Im Folgenden geht es um das Gerichtsprotokoll eines Prozesses aus dem Jahr 1697, in welchem Michael Henning eine Anklage gegen Christian Schwartz erhebt, der die Henningin, Michael Hennings Ehefrau, indirekt der Hexerei angeklagt habe. Schwartz habe durch zwei Männer der Henningin mitteilen lassen, dass es ihr, falls sie seiner Ehefrau nicht helfe, nicht besser ergehen werde als ihrer Mutter. Daraus kann entnommen

⁸ Ebd. S. 96.

werden, dass die Mutter der Henningin auch der Hexerei zumindest angeklagt worden ist. Im späteren Verlauf der Zeugenbefragung wird sich herausstellen, dass auch die Schwester der Henningin von der Gemeinschaft der Hexerei verdächtigt wird.

Die Struktur des Textes folgt aller von mir eingesehenen Gerichtsprotokolle, obwohl diese komplexer und ausführlicher ausfällt. Am 24 Juni wird in einer Präambel die *Causa* dargestellt, danach wird festgehalten, dass der Angeklagte von einem Advokaten in Person des Michael Guth begleitet wird. Die Gegenpartei genießt hingegen keinen Rechtsbeistand. Auf die vom Notar formulierte *Causa* folgt die *Replica* des Christian Schwartz. Seine Verteidigung besteht eigentlich in einer Anklage gegen Michael Hennings Ehefrau Catharina, die selbst zu diesem Zeitpunkt gar nicht am Verfahren teilnimmt. Schwartz bezichtigt Catharina Henning, seiner Frau durch Zauberei geschädigt zu haben, sodass diese seit über einem Jahr „auf dem Beth in großen schmerzen die zeit zubringt“⁹. Schwartz behauptet, dass bei der Henningin verschiedene *zauberische Sachen* gesehen worden sind und will den Verdacht durch die Wasserprobe und, falls sie nicht bekennen sollte, auch durch die Tortur bestätigt haben. Er beantragt sogar die Todesstrafe durch Verbrennung und beruft sich dabei auf Stat. lib. 4. Tit.1 § 2.¹⁰ Es folgt eine Auflistung von zehn den Zeugen gestellten Standardfragen, die über die Identifizierung einer Hexe Aufschluss geben sollten. Alle Fragen werden durch die gleiche Formulierung eingeleitet, bzw. *Weiß der Zeuge* und beziehen sich auf den gängigen, mit der Hexerei verbundenen Aberglauben. Es geht um „Sackelcher oder Scherben“¹¹ die, falls vom Gesinde angerührt, zu Krankheiten führten, um die Art und Weise, in der die Henningin den Zeugen bei verschlossenen Türen vorgekommen

⁹ Judikat, Band 33, S. 33v.

¹⁰ Auf dem Königsboden gültiges Statutargesetzbuch der Siebenbürger Sachsen.

¹¹ Judikat, Bd.33, S. 34r.

sein soll, ob sie von ihr Lebensmittel und Getränk bekommen hätten und davon krank geworden seien. Die Zeugen werden auch gefragt, ob jemand infolge der Berührung der sogenannten Hexe krank geworden oder sogar gestorben sei, ob die Frau durch Zauberei Menschen von Krankheit und Schmerzen geheilt hätte. Selbstverständlich fehlt auch die Frage nach der Teilnahme der Frau am Hexensabbat nicht, in der Salzgasse „auff dem Linden Baumen“¹². Ein wichtiger Punkt im Verhör ist die Frage, ob die Henningin schon öffentlich als Hexe bezeichnet worden ist und ob sie sich von dieser Anklage „purgieret“¹³ habe. Auch wird gefragt, ob die Frau jemandem öffentlich gedroht habe und welche Krankheit als Folge aufgetreten sei. Zum Schluss wird der Zeuge ermahnt, einen eventuell durch die Fragen nicht angesprochenen Verdacht dem Gericht bekannt zu geben, falls er einen solchen haben sollte, „und sein Gewißen befreien“¹⁴. An diesem Tag werden 24 Zeugen befragt. Am 25. November bringt Johannes Schwartz weitere 31 Zeugen vor das Gericht. Von Johannes Schwartz wird nichts Näheres gesagt, der Name lässt darauf schließen, dass es sich um einen Verwandten des Christian Schwartz handeln könnte. Die 55 im Verfahren auftretenden Zeugen werden alle von Christian Schwartz aufgestellt. 18 von ihnen haben zu den 10 Fragen des Gerichts nichts auszusagen. Zwei Frauen sagen genau wie ihre Ehemänner aus. Die restlichen Zeugen sagen alle gegen die Henningin aus und erwähnen Krankheiten, Fehlgeburten und Tod. Auffallend ist, dass in diesem Prozess der Schadenzauber gegen Menschen und nicht gegen Vieh oder Ernten gerichtet ist.

Der letzte Teil enthält das *Deliberatum*, den Entscheid des Gerichts. In dem besprochenen Text ist dieser Teil merkwürdig knapp. Das Gericht entscheidet, dass die Zeugenaussagen seitens Christian Schwartz nicht gültig sind, darauf protestiert dieser:

¹² Ebd. S. 35r.

¹³ Ebd.

¹⁴ Ebd.

„Im pfahl durch die zeign etwa reiffliches herauß kähme, daß die Prob des waßers verdiente, wollen Selbige auch die nicht unterlaßn“¹⁵. Wir erfahren nicht, wie das Verfahren im Falle der Catharina Henning endet.

Aus translatologischer Perspektive ist der Text in mehrfacher Hinsicht problematisch. Zum einen gestaltet sich die Textstruktur und deren Spezifik – sprachliche Mischformen, lateinsprachliche Elemente, standardisierte Formulierungen, gesprochene Sprache – zu einer Herausforderung. Zum anderen sprengen die spezifischen Merkmale der Gerichtsprotokolle den Rahmen einer strikt linguistischen, übersetzungsrelevanten Textanalyse und eröffnen eine breitere Sicht auf die Entscheidungen des Übersetzers und den Übersetzungsprozess selbst.

Obwohl es sich bei Gerichtsprotokollen um Gebrauchstexte handelt, kann sich deren Übertragung nicht – zumindest nicht primär – nach den methodischen Vorgaben für Fachtextübersetzungen richten. Die Texte sollten vielmehr als kulturelle Produkte einer bestimmten Epoche und eines bestimmten Kulturkreises gesehen und als solche in die Zielsprache übertragen werden. In diesem Sinne ist es aus translatologischer Sicht sinnvoller, auf solche Überlegungen zurückzugreifen, welche die Übersetzung primär als kulturellen Transfer betrachten und nicht als einen linguistischen, sich in der Auffindung von sprachlichen Äquivalenzen erschöpfenden Prozess.¹⁶

Der translationstheoretische Wendepunkt in den 1980er-Jahren verlegt den Schwerpunkt des theoretischen Ansatzes vom sprachlichen auf das kulturelle Paradigma. Die daraus re-

¹⁵ Ebd. S. 57v.

¹⁶ House, Juliane: Culture-specific elements in translation. In: Kittel, Harald/Armin P. Frank/Norbert Greiner (Hgg.): *Übersetzung. Ein internationales Handbuch zur Übersetzungsforschung*. Berlin, 2004, S. 494. Der Terminus *Kultur* wird hier im anthropologischen Sinn verwendet, als „overall way of life of a community or society, i.e. all those traditional, explicit and implicit designs for living which act as potential guides for the behavior of members of a culture“.

sultierenden Übersetzungstheorien entwickeln sich mehr und mehr in Richtung einer kulturbestimmten Auffassung von der Übertragung aus einer Ausgangssprache in die Zielsprache.¹⁷ Bei der Übertragung der Judikatsprotokolle wäre – infolge text-spezifischer Charakteristika und der Auseinandersetzung mit verschiedenen theoretischen Ansätzen zur Übersetzungspraxis – eine so genannte *offene* Übersetzung angebracht, um dem Zientextleser die Gesamtheit spezifischer Textelemente so nahe wie möglich zu bringen. Als *offene* Übersetzung wird die Übersetzung definiert, die als solche erkennbar ist: “In an overt translation, the original is tied in a specific way to the culture enveloping it: it [...] is both culture-specific and pointing beyond the source culture because the original text is also of potential general human interest.”¹⁸

Die starke Bindung der Gerichtsprotokolle an die Ausgangskultur zeigt sich in der Textstruktur, in den sprachlichen Mischformen (Deutsch und Latein), den dialektalen Elementen, den sprachlichen Interferenzen aus dem Rumänischen und Ungarischen, welche die Zeugenaussagen prägen und nicht zuletzt in den regionalen Besonderheiten der Hexenprozesse in Siebenbürgen.

Allgemeines Interesse erwecken die Hexenprozesse durch die Hexenverfolgungen, die als gesamteuropäisches Phänomen den engen Rahmen regionaler Gebundenheit sprengen. Die offene Übersetzung operiert in einem neuen Rahmen, sie transferiert den Ausgangstext in ein anderes Kulturparadigma und kann somit nur bedingt die sprachliche und stilistische Äquivalenz wiedergeben. Ihre Funktion besteht vornehmlich darin, dem Zientextleser einen Zugang zu der Funktion des Ausgangstextes

¹⁷ Reiß, Katharina/Vermeer, Hans J: *Grundlagen einer allgemeinen Translationstheorie*. Berlin 1994; Snell-Hornby, Mary: *Übersetzungswissenschaft. Eine Neuorientierung*. Tübingen 1986; Snell-Hornby, Mary: *The Turn of Translation Studies: New Paradigms or Shifting View Points?* Amsterdam 2006.

¹⁸ House 2004, S. 498.

in dessen eigenen diskursiven Rahmen zu verschaffen. Das heißt, in diesem Fall, dass die Gerichtsprotokolle dem rumänischen Leser in einer Form nahe gebracht werden sollten, welche die kulturellen Spezifika der Epoche und der geografischen Situierung nicht verformen oder sogar gänzlich ausschalten.

Im Folgenden werde ich kurz auf einige Aspekte der Textübertragung eingehen, die sich im Laufe des Übersetzungsprozesses als problematisch erwiesen haben, und dabei auch die Bausteine der Textstruktur berücksichtigen.

Die Struktur des Textes lässt sich formal in der Zielsprache exakt wiedergeben. Zu den kulturspezifischen Textelementen gehören die lateinischen Textsegmente. Das Lateinische gehört zum Spezifikum der juristischen Fachsprache des 17. Jahrhunderts und erfüllt gleichzeitig eine Charakterisierungsfunktion. Der Gebrauch des Lateinischen bezeugt die humanistische Bildung der Notare, die in den Kanzleien und Gerichten der Zeit die schriftliche Fixierung der verschiedenen öffentlichen Belange besorgten. Demnach übernimmt die rumänische Übertragung die lateinischen Elemente in der Form, in der sie im Ausgangstext erscheinen, sowohl in den Einführungen zu den einzelnen Textteilen, als auch vereinzelt innerhalb des Textes (z. B. in den Zeugenaussagen).

Alle von mir eingesehenen Texte enthalten eine ganze Reihe von lateinischen Wörtern und Formulierungen: Datierungen (*Anno et die praenotat[...]*), juristische Begriffe (*ab una ... partibus ab altera, ad Refusione, ad omnia puncta nihil, civis et sutor*), Deklinationsformen der Eigennamen (*Christianus, Michaelis, Michaelem*) und ganze Textteile in lateinscher Sprache (*Replica Christiani Schvartz ut In causam Attract[...]* *contra & adversus Conjugem Michaelis Henning Catharina[...]*, *ut A. per suu[...]* *Legitimu[...]* *Advocatum Dn[...]* *Michaelem Guth, qae sonat sequentem in modu[...]*).

Am schwierigsten für den Übertragungsprozess erweisen sich die Zeugenaussagen selbst mit ihrer Fülle an sprachlichen

Eigenheiten, die von veralteten Formen bis hin zu mundartlichen Einschlägen reichen. Was die veralteten Formen anbelangt, frühneuhochdeutsche Lexeme, so stellen sie den Übersetzer vor das Dilemma einer stilgetreuen Übersetzung durch entsprechend veraltete Formen des Rumänischen versus einer stilbrechenden, eben *offenen*, Übersetzung, die kulturell unterschiedliche Markierungen diverser Archaismen in Betracht zieht. Eine zu stark archaisierende rumänische Variante könnte unter Umständen den Ziltextleser von den kulturellen Spezifika des Textes zu weit entfernen und dem Ziltext gerade jene Eigenheit rauben, die ihn unmissverständlich als Übersetzung definiert und ihn dadurch zu einem Abbild eines gesamten kulturellen Kontextes machen. Hier muss ein Gleichgewicht gefunden werden zwischen dem nötigen Grad der Archaisierung und der Übertragung in heutige gängige Formulierungen des Standardrumänisch.

Was die mundartlichen Einflüsse anbelangt, so ist es selbstverständlich problematischer, Dialekt zu übersetzen als Standardsprache. In den Literaturübersetzungen balanciert die übersetzerische Entscheidung meist zwischen der Übertragung der ausgangssprachlichen Dialektelemente durch solche der Zielsprache und der kompletten Ausschaltung der dialektalen Färbung durch eine Übersetzung entsprechend der Normen der Standardsprache der Zielkultur. Im Falle der Übertragung ins Rumänische ergibt sich noch ein zusätzliches Problem, nämlich dass das auf dem Gebiet des heutigen Rumäniens gesprochene Rumänisch keine Dialekte kennt. Die so genannten *graiuri* stellen regionalspezifische Abweichungen von der Standardsprache dar und sind Dialekten nicht gleichzusetzen. Eine Übertragung der Elemente aus der sächsischen Mundart in das regional geprägte, von den siebenbürgischen Rumänen gesprochene Rumänisch, scheint auf der Hand zu liegen, doch erweist sich eine solche translatorische Entscheidung als gar nicht so unproblematisch. Eine zu stark regional gefärbte Sprache des Ziltextes würde erstens wiederum den Charakter

der *fremden Kultur* verfälschen und zweitens den rumänischen Leser, der mit den regionalen sprachlichen Besonderheiten Siebenbürgens nicht vertraut ist, vor Verständnisschwierigkeiten stellen. Die Funktion des Zieltextes soll im Sinne der *offenen* Übersetzung dem Zieltextleser einen Einblick in ein zeitlich und kulturell spezifisches Phänomen bieten, ihm das Verständnis des Hexenwahns samt den juristischen Ausformungen erleichtern. Die Übertragung sollte folglich den informativen Charakter des Textes nicht außer Acht lassen. Aus diesem Grund habe ich mich für die Übersetzung der mundartlichen Elemente ins Standardrumänisch entschieden und versucht, den mündlichen Charakter bestimmter Textteile durch die Verwendung von Formen des gesprochenen Rumänisch zu bewahren. Die Zeugenaussagen beinhalten nicht nur Informationen bezüglich der Anklage, sondern erschließen durch ihren oralen Charakter, eine ganze Kultur des Zusammenlebens, des Aberglaubens und der zwischenmenschlichen Beziehungen. Diese Funktion kann in der Übertragung nur bedingt wieder hergestellt werden. Diese sprachliche und kulturelle Komplexität muss teilweise zugunsten der im obigen Sinne beschriebenen informativen Funktion aufgegeben werden. Beispiele hierfür finden sich in Hülle und Fülle. Hier seien nur einige erwähnt:

- 1) Substantive [*Sackelcher*, *Säckel* (săculeți), *beweißthumb* (dovadă), *Thier* bzw. *dirren* in der Pluralform (ușă), *Stadt Reiter* (jude orășenesc), *Körffchen* (coșuleț), *weibern* (coacăze)]: „[...] daß in der Henningin Jhrer Behausung voll kleine *Sackelcher*, oder Scherben beÿeinander sein gewesen [...]“¹⁹/[...] că în casa nevestei lui Henning ar fi laolaltă mulți *săculeți* sau cioburi [...]; „[...] und so etwas an völligem *beweißthumb* möchte mangeln;“²⁰/și dacă acestea nu prezintă suficiente *dovezi*; „[...] vor vier wochen, kahme die A. zwieschen Eylffen und zwölfen

¹⁹ Judikat, Band 33, S. 34r.

²⁰ Ebd.

des Nachts, durch die verschloßene *Thieren* vor mein Betthe [...]“²¹/[...] acuzata a venit acum patru săptămâni, între unsprezece și douăsprezece noaptea, în fața patului meu, prin *ușile* închise [...]; „[...] in Stuhbn bey verschloßenen *dirren*“²²/ în odaia cu *ușile* încuiate [...]; „[...] des Jstván *Stadt Reiters weib*“²³/nevasta lui Jstván, *judele orășenesc* [...]; „Es wäre in einem *Körffchen* viell *Säckel* [...]“²⁴/Ar fi într-o *corfiță* mulți *săculeți*; „[...] den dritten tag kahme Sie unter das Fenster, brachte mir *weinbern*“²⁵/[...] a treia zi a venit sub fereastră și mi-a adus *coacăze*;

- 2) Verben [*anrieren* (a atinge), *spieren* (a simți), *dreyen* (a blestema, a amenința), *fehlen* (a simți)]: „[...] die Henningin soll dem gesind befohlen haben, Sie solten, solche nicht *anrieren* [...]“²⁶/[...] iar nevasta lui Henning ar fi ordonat servitorilor să nu *atingă* aceste lucruri [...]; „A. *hätte* es drauff *gespieret* [...]“²⁷/acuzata *ar fi simțit* [...]; „Weiß der zeüge daß die Henningin iemand öffentlich *gedreyet* [...]“²⁸/Știe martorul dacă nevasta lui Henning *a blestemat* pe cineva în public [...]; „[...] wie es Selbiges *gefiehet*, wäre es gantz weich gewest [...]“²⁹/ [...] cum *a simțit* ea însăși, ar fi fost foarte moale [...]
- 3) Adverbien [*alldahr* (aici), *hernacher* (după aceea), *nacher* (după), *diesentwegen* (de aceea), *einsten* (odată), *dehro wegen* (de aceea), *maassen* (din cauză că)]: „[...]“

²¹ Ebd. S. 53r.

²² Ebd. S. 34v.

²³ Ebd. S. 57r.

²⁴ Ebd. S. 36v.

²⁵ Ebd. S. 53v.

²⁶ Ebd. S. 34r.

²⁷ Ebd. S. 35r.

²⁸ Ebd.

²⁹ Ebd. S. 53v.

Esßen, trincken *alldahr*, und wären lustig.³⁰/[...] *mâncau*, beau *aici* și se veseleau; „*Hernacher* dreȳete mir A. Sohn [...]“³¹/*După aceea* fiul acuzatei m-a amenințat [...]; „[...] der Sohn war mit mir *nacher* Holtz“³²/[...] *băiatul* meu a fost cu mine *după* lemne; „[...] daß Jch den verdacht auff Sie *diesentwegen* habe.“³³ /[...] *de aceea* o bănuiesc pe ea; „[...] *einsten* hätte es sich ermuntert“³⁴ /*odată* și-a făcut curaj; „[...] *dehro* wegen habe den verdacht auff A.“³⁵ /[...] *de aceea* o bănuiesc pe acuzată; „[...] *maaßen* mein armes weib länger alß ein Jahr auff dem Beth in großen schmerzen die zeit zubringt“³⁶ /[...] *din cauză* că sărmana mea nevestă își trece vremea de mai bine de un an pe pat în dureri mari.

Ein besonderer Fall in den Judikatsprotokollen stellt gerade das Wortfeld des Begriffs *Hexe* dar. In Siebenbürgen wurden die Hexen als *Truden*, *Triddler*, *zauberischer Donnerschlag* oder *Hundsart* bezeichnet. In dem besprochenen Text finden sich die Bezeichnungen in den Varianten *Truth*, *Trutt*, *truden*, *zauberin* und *zauberischer donner* wieder. Im Rumänischen lassen sich hierfür die Begriffe *vrăjitor/vrăjitoare*, *magician*, *mag*, *șaman*, *taumaturg* und *strigoi* finden. Das Phänomen der Hexenverfolgungen wird im Rumänischen, in der einschlägigen Literatur und im allgemeinen Sprachgebrauch, als *vânătoare de vrăjitoare* bezeichnet. Trotzdem erschien mir der Begriff *vrăjitoare* ungeeignet im Kontext der Zeugenaussagen und stattdessen habe ich mich für den ansonsten in ähnlichen Kontexten eher selten benutzten Begriff *strigoi* entschieden.

³⁰ Ebd. S. 36v.

³¹ Ebd. S. 56r.

³² Ebd. S. 37r.

³³ Ebd. S. 54v.

³⁴ Ebd. S. 53v.

³⁵ Ebd. S. 34r.

³⁶ Ebd. S. 33v.

Bei der Einsicht und Übersetzung der Gerichtsprotokolle bin ich auf die gewissermaßen eingedeutschte Form *Strigoje* gestoßen³⁷, einer Interferenz, die auf die volkstümliche Bezeichnung der Hexen im Rumänischen als *strigoi/strigoaie* hinweist. Im *Noul dicționar universal al limbii române* wird dieser Gebrauch des Wortes durch kulturanthropologisch interessante Informationen bestätigt. Vgl. hier die Definition des *strigoi* als:

Ființă omenească născută sub zodii rele [...], care ziua, deși pare că se comportă ca toți ceilalți oameni, ajutată de diavol, face vrăji și farmece, iar noaptea, îndată ce adoarme îi iese sufletul ca să se ducă să se întâlnească cu alte asemenea suflete, mai ales pe la răspântii, unde dansează împreună și fac răutăți neînchipuite (ucid copii, distrug căsătorii, cămine, averi, iau mana de la vaci și de la semănături etc.); vrăjitor.³⁸

Die Beschreibung zeigt einen hohen Grad an kultureller Überlappung der volkstümlichen Auffassungen der Hexen bzw. der *Malefize* in dem siebenbürgisch-sächsischen bzw. westeuropäischen und dem rumänischen Kulturraum. Demnach betrachte ich die translato-logische Entscheidung, die siebenbürgisch-sächsischen Begriffe für *Hexe* durch einen einzigen rumänischen Terminus (*strigoi/strigoaie*) zu übersetzen, als sprachlich-kulturell begründet. Folgende Textstellen sprechen für diese Entscheidung: „Weiß der zeüge daß die Henningin eine *zauberin* ist geheißn, und hat sich von solchem zauberischn anspruch nicht purgieret.“³⁹/ Știe martorul dacă nevasta lui Henning e numită *strigoaie* și că nu s-a dezis de a face asemenea farmece; „Jst A. von Jhrem eiigenen Mann öffters eine *zauberin* gescholtn, auch gesagt: Seine Frau, und Schwieger hatte Jhm in der Kranckheit umbringn wollen.“⁴⁰/Acuzata a fost ocărăță

³⁷ Ebd. S. 66v-67r.

³⁸ Oprea, Ioan et al. (Hgg.): *Noul dicționar universal al limbii române*. București 2008, S. 1563.

³⁹ Judikat, Band 33, S. 35r.

⁴⁰ Ebd. S. 36v.

deseori de către propriul ei bărbat că e *strigoaie*; acesta a și zis că nevasta lui împreună cu mama ei au vrut să-l omoare pe când era bolnav; „[...] du *zauberischer donner*, deinet wegn soll jch mich nun vor Recht laßn schleppn.“⁴¹/[...] tu, *strigoaie*, din cauza ta oi fi târât acum în fața legii.

Ein anderes Beispiel kulturell geprägter Formulierungen sind die weiblichen Formen der Familiennamen. In der Vorstellung der Zeugen werden die Frauen immer auch als Ehefrauen, Witwen oder Töchter ihrer Ehemänner bzw. Väter identifiziert, meistens mit dem lateinischen Zusatz *conjux* bzw. *filia* vor dem Namen des Mannes. Ehefrauen werden mit der femininen Form der Familiennamen ihrer Ehemänner benannt, etwa als *Henningin*, *Maurerin*, *Sallmenin*. Dass dadurch gleichzeitig auf den gesellschaftlichen Status der Frau hingewiesen wird, braucht nicht erst hervorgehoben zu werden. Nun wird vor allem im ländlich-volkstümlich geprägten Rumänisch oft auch die feminine Form des Familiennamens gebraucht, während sie im städtisch geprägten Umfeld oft mehr oder minder ironisch konnotiert ist (vgl. *Popeasca*, *Ioneasca*). Eine *Rumänisierung* der deutschen Namen durch die entsprechende rumänische Endung – *Henningoiaia*, *Maureroiaia* oder *Sallmenoiaia* – scheint grotesk und würde einen stilistischen Effekt erzielen, der meines Erachtens mit der intendierten Funktion des Zieltextes stark kollidieren würde. Aus diesem Grund habe ich mich in der Übertragung für die ebenfalls volkstümliche Form *nevasta lui Henning/Maurer/Sallmen* und deren Variante *femeia lui Henning/Maurer/Sallmen* entschieden. Vgl. folgendes Beispiel: „Weiß de zeüge hat *die Henningin* zu Nachts dem Menschn zauberischer weise vorkommen, und wollen Nüßn, Epffel, oder sonst speisen vorbracht [...]“⁴²/Știe martorul dacă *nevasta lui Henning* l-a bântuit prin farmece pe careva noaptea, și a vrut să-i aducă nuci, mere sau alte mâncăruri [...].

⁴¹ Ebd. S. 53r.

⁴² Ebd. S. 34v.

Die hier dargestellten Ausführungen und Beispiele verdeutlichen die Dimensionen der – sprachlichen und vor allem auch kulturellen – Herausforderung, der sich der Übersetzer der Judikatsprotokolle stellen muss, wenn er sich mit der Funktion des Zieltextes auseinandersetzt und den Ausgangstext als organischen Teil einer spezifisch markierten Ausgangskultur ansieht. Selbstverständlich ist jede Übersetzung letztendlich eine subjektive Entscheidung und kann nur bedingt in theoretische Vorschriften eingebettet werden. Eine endgültige Übersetzung kann es nicht geben und es bleibt dem Leser überlassen, zu bestimmen, ob das angestrebte Ziel im Translationsprozess erreicht worden ist oder nicht.

Literatur

Primärliteratur

Judikatsprotokolle, Band 33, Arhiva Națională de Stat Sibiu (Hermannstädter Staatsarchiv).

Sekundärliteratur

Göllner, Carl: *Hexenprozesse in Siebenbürgen*. Cluj 1971.

House, Juliane: Culture-specific elements in translation. In: Kittel, Harald/Armin P. Frank/Norbert Greiner (Hgg.): *Übersetzung. Ein internationales Handbuch zur Übersetzungsforschung*. Berlin, 2004, S. 494-504.

Oprea, Ioan et al. (Hgg.): *Noul dicționar universal al limbii române*. București ³2008.

Reiß, Katharina/Vermeer, Hans J: *Grundlagen einer allgemeinen Translationstheorie*. Berlin 1994.

Snell-Hornby, Mary: *Übersetzungswissenschaft. Eine Neuorientierung*. Tübingen 1986.

Snell-Hornby, Mary: *The Turn of Translation Studies: New Paradigms or Shifting View Points?* Amsterdam 2006.

Internetquellen

Soldan, Wilhelm Gottlieb/Heppe, Heinrich: *Geschichte der Hexenprozesse*, Band 2. Altenmünster 2012. http://books.google.ro/books?id=LCg07qUOmAC&pg=PA1680&pg=PA1680&dq=Hexenprozesse+in+Siebenbuergen&source=bl&ots=bvpxcX-Mh_&sig=4y-Rt5nUdjoBWP1 [3.03.2014].

<http://www.uni-muenster.de/FNZ-Online/recht/hexen/literatur.htm> [3.03.2014].